

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Biesterfeld Spezialchemie Austria

(Ausgabe August 2009)

Wir danken für Ihren Auftrag und werden Ihre Bestellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfüllen. Die nachstehenden Lieferbedingungen dienen dem Zweck, im Geschäftsverkehr mit unseren Kunden sowohl für diese als auch für uns eine klare und verbindliche Basis bei der Abwicklung der verschiedenen Geschäftsfälle zu gewährleisten.

Insoweit nach den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes der Besteller als Verbraucher anzusehen ist, gelten nachstehende Bedingungen nur insofern, als sie nicht zwingenden Bestimmungen des genannten Gesetzes entgegenstehen.

## 1. Verbindlichkeit

Alle unsere Anbote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen auf Grund nachfolgender Verkaufs- und Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung bzw. Kaufabschluss vom Abnehmer als vollinhaltlich genehmigt gelten und damit für den Abnehmer wie für uns verbindlich sind. Etwaige Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer haben, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, für die mit uns getätigten Abschlüsse keine Geltung. Sollten einzelne Teile der gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wie des Vertrages nicht beeinträchtigt.

Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages bzw. Kaufes oder unserer Bedingungen sind vor ihrer schriftlichen Bestätigung durch Biesterfeld Spezialchemie Austria unverbindlich. Insbesondere die Annahme der gelieferten Waren oder einer Teillieferung, ebenso wie die Zahlung oder Teilzahlung bedeuten die Annahme der Verkaufsbedingungen von Biesterfeld Spezialchemie Austria durch den Käufer.

## 2. Erfüllung und Gefahrenübergang

Die Lieferung ist erfüllt und - auch bei frachtfrei vereinbarter Lieferung - die Gefahr auf den Besteller übergegangen

- bei Zusendung mit dem Abgang der Ware aus dem Versandlager von Biesterfeld Spezialchemie Austria oder des Erzeugers, bzw.
- bei abzuholender Ware mit Anfertigung der Meldung durch Biesterfeld Spezialchemie Austria über die Abholbereitschaft.

## 3. Preise

Unseren Lieferungen liegen die Preisnotierungen unserer aufgelegten Preislisten zugrunde, wobei wir uns für den Fall von Preisänderungen ausdrücklich vorbehalten, die am Tage der Warenlieferung maßgeblichen Preise in Rechnung zu stellen.

Mangels anderer Angaben verstehen sich alle Preise mit handelsüblicher Verpackung, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben sowie ohne Mehrwertsteuer.

Biesterfeld Spezialchemie Austria ist zum Abschluss einer Lager- oder Transportversicherung zu Gunsten des Bestellers nur bei schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.

## 4. Rechnung

Rechnungen können sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form im Sinn des § 11 Abs 2 UStG übermittelt werden.

## 5. Zahlung

Rechnungen sind bei Rechnungserhalt netto zahlbar, soweit nicht anderes schriftlich bestätigt wurde. Versäumung der Zahlungsfrist führt ohne weitere Mahnung zum Verzug. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an, den jeweils höheren Verzugszinssatz von entweder 10 % oder von 2 % über dem jeweiligen, banküblichen Sollzinssatz zuzüglich MWST zu berechnen.

Falls Biesterfeld Spezialchemie Austria Wechsel oder vergleichbare Dokumente annimmt, erfolgt die Annahme vorbehaltlich der Einlösung, erst diese gilt als Zahlung. Liegt der Einlösetag nach dem Tag der Fälligkeit der Faktura, bleibt Biesterfeld Spezialchemie Austria die Geltendmachung von Verzugszinsen nach obigen Bestimmungen gewährt. Zahlt der Käufer bei Fälligkeit nicht oder erhält Biesterfeld Spezialchemie Austria Auskünfte, wonach sich des Käufers finanzielle Verhältnisse verschlechtert haben, so kann Biesterfeld Spezialchemie Austria nach ihrer Wahl die Zahlung sämtlicher noch offenstehender Rechnungen - ob fällig oder nicht - verlangen, und/oder alle noch offenstehende Lieferungen stornieren und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse durchführen oder von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen gegen irgendwelche Forderungen ist nicht statthaft, es sei denn, Biesterfeld Spezialchemie Austria gab hierzu ausdrücklich ihr schriftliches Einverständnis.

## 6. Lieferzeiten

Die von Biesterfeld Spezialchemie Austria angegebenen Lieferzeiten sind jeweils nur als annähernd zu verstehen und stehen unter dem Vorbehalt einer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. In jedem Falle steht dem Käufer wegen etwaigen Lieferverzuges ein Rücktrittsrecht nur nach vergeblicher, schriftlicher Nachfristsetzung zu, wobei die Nachfrist mindestens im Ausmaß der ursprünglich vorgesehenen Lieferfrist zu bemessen ist.

Eine Haftung von Biesterfeld Spezialchemie Austria ist auf den Fall eines zumindest groben Verschuldens der Biesterfeld Spezialchemie Austria beschränkt.

## 7. Versandart

Biesterfeld Spezialchemie Austria behält sich das Recht vor, Versandart und Transporteur bis zum Lieferort zu bestimmen sofern frei Hauslieferungen vereinbart sind. Der Käufer trägt die Kosten von ihm verlangter anderer Transportvorkehrungen.

## 8. Teillieferungen

- Wenn der Käufer eine von Biesterfeld Spezialchemie Austria versandbereit gemeldete Teillieferung nicht vereinbarungsgemäß abruft, kann Biesterfeld Spezialchemie Austria nach deren Wahl die Teillieferung jederzeit vornehmen oder zu einem späteren Zeitpunkt veranlassen oder den betreffenden Teillieferauftrag stornieren. Keine derartige Maßnahme hat Einfluss auf andere Teillieferungen.
- Kann Biesterfeld Spezialchemie Austria aus irgendwelchen Gründen die Gesamtmenge der Ware nicht liefern, so ist Biesterfeld Spezialchemie Austria berechtigt, die ihr zur Verfügung stehenden Mengen solcher Ware auf einzelne oder alle Käufer aufzuteilen, oder Teillieferungen auf der Basis zu bewirken, die Biesterfeld Spezialchemie Austria für angemessen oder praktisch hält ohne dass sie für irgendwelche Fehler haftet, die sich daraus ergeben.

## 9. Nichterfüllung

Biesterfeld Spezialchemie Austria haftet nicht für Nichterfüllung oder Verspätung gleich ob direkt oder indirekt verursacht zum Beispiel durch Feuer, Explosion, Unfall, Überschwemmung, Arbeitsschwierigkeiten oder Verknappung von Material, Ausrüstung oder Werkstoffen, Krieg, behördliche Maßnahmen, Mangel an geeignetem Material, Ausrüstung, Brennstoff, Kraft- oder Transportmöglichkeiten, durch höhere Gewalt oder durch sonstige Ereignisse oder Ursachen, die außerhalb des Einwirkungsbereiches der Biesterfeld Spezialchemie Austria liegen. Die Lieferung von Mengen, die durch solche Umstände betroffen sind, kann Biesterfeld Spezialchemie Austria stornieren oder später bewirken.

## 10. Leergut

Geliefertes, aber nicht verkauftes Leermaterial oder Container bleiben Eigentum der Biesterfeld Spezialchemie Austria. Der Käufer ist verpflichtet, solches Leergut in gutem Zustand und entsprechend den Anweisungen der Biesterfeld Spezialchemie Austria frachtfrei zurückzusenden an den von Biesterfeld Spezialchemie Austria angegebenen Ort und innerhalb der angegebenen Frist. Ein etwa vom Käufer hinterlegtes Pfand für solches Leergut verfällt, falls die ordnungsgemäße Rücksendung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgt. Falls kein Pfand hinterlegt war, hat der Käufer der Biesterfeld Spezialchemie Austria für etwa beschädigtes oder nicht innerhalb der Anforderungsfrist zurückgesandtes Leergut den Wert zu erstatten, wie er auf der Rechnung angegeben ist. Biesterfeld Spezialchemie Austria entscheidet endgültig über Annahme oder Zurückweisung von beschädigtem zurückgesandtem Leergut.

## 11. Qualitätsstandards

Biesterfeld Spezialchemie Austria übernimmt keine Gewähr über die ausdrücklich schriftlich niedergelegte hinaus, außer der, dass das auf Grund dieser Bestimmungen verkaufte Material den Standards des jeweiligen Produzenten entspricht. Der Käufer übernimmt alle Risiken und die Haftung für die Ergebnisse aus der Verwendung des gelieferten Materials, ob nun das Material allein oder in Verbindung mit anderen Produkten benutzt wurde.

Ist die Ware von irgendeinem anderen als Biesterfeld Spezialchemie Austria verarbeitet worden, so beschränkt sich die Haftung der

# Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Biesterfeld Spezialchemie Austria

(Ausgabe August 2009)

Biesterfeld Spezialchemie Austria auf die Ware in unverarbeitetem Zustand.

## 12. Gewährleistung

- a) Voraussetzung für jeden Gewährleistungsanspruch ist die Einhaltung der sofortigen Prüfpflicht des Kunden und der unverzüglichen Mängelrüge mit rekommandierter Post an Biesterfeld Spezialchemie Austria.
- b) Die Gewährleistung seitens Biesterfeld Spezialchemie Austria ist beschränkt auf den Umfang der Gewährleistungspflicht des Lieferanten von Biesterfeld Spezialchemie Austria, an welchem Biesterfeld Spezialchemie Austria die etwaigen Reklamationen eines Kunden weiterleiten wird. Die Gewährleistungsfrist in in jedem Fall mit 6 Monaten ab Erfüllung (oben 2) begrenzt.
- c) Darüber hinaus erlischt jeder Gewährleistungsanspruch gegen Biesterfeld Spezialchemie Austria, wenn der Bezieher der Ware die Benützungs-, Verwendungs-, Instandhaltungs-, Lagerhaltungsanweisungen usw. missachtet, aufgetretene Mängel selbst behebt oder beheben lässt oder das Liefergut verändert bzw. bearbeitet
- d) Eine Mängelbehebung führt nicht zu einer Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungspflicht.
- e) Der Käufer verzichtet auf alle wie immer zu bezeichnenden sonstigen Ansprüche gegenüber Biesterfeld Spezialchemie Austria, insbesondere etwaige Folgeschäden betreffend, sofern nicht unverzichtbare Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.

## 13. Patente

Biesterfeld Spezialchemie Austria steht dafür ein, dass die gelieferte Ware kein Patentrecht im Ursprungsland der Ware verletzt; eine weitergehende Gewährleistung wird nicht übernommen.

## 14. Abtretung an Dritte

Ansprüche aus Aufträgen können ohne schriftliche Zustimmung der Biesterfeld Spezialchemie Austria weder ganz noch teilweise abgetreten oder auf einen Dritten übertragen werden.

## 15. Technischer Kundendienst

Auf Verlangen wird sich Biesterfeld Spezialchemie Austria bemühen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten technische Hilfe und Beratung bezüglich der Verwendung der Ware durch den Käufer zu erteilen; solche Hilfe und Beratung erfolgt jedoch unentgeltlich und Biesterfeld Spezialchemie Austria übernimmt keine Haftung hierfür oder für die daraus erzielten Ergebnisse; vielmehr wird jede technische Hilfe und Beratung auf alleiniges Risiko des Käufers erteilt.

## 16. Kommunikation

Der Kunde stimmt vorweg der Zusendung von Post aller Art des Auftraggebers mittels Telefax und e-mail zu. Soweit diese Zustimmung Sendungen im Sinne des § 101 Abs. 4 TKG betrifft, ist sie jederzeit widerruflich.

## 17. Eigentumsvorbehalt

- a) a)Alle von Biesterfeld Spezialchemie Austria gelieferte Ware bleibt in deren Vorbehaltseigentum bis zur gänzlichen Abdeckung aller Zahlungsansprüche von Biesterfeld Spezialchemie Austria gegenüber dem Kunden, die nicht nur das gegenständliche Liefergut betreffend.
- b) b)Falls Dritte Rechte auf das Vorbehaltseigentum der Firma Biesterfeld Spezialchemie Austria anstreben oder begründen sollten (Exekutionen und dergleichen) ist Biesterfeld Spezialchemie Austria unter Bekanntgabe aller Einzelheiten vom Kunden unverzüglich mit eingeschriebener Post zu verständigen Alle, auch außergerichtliche Kosten, welche Biesterfeld Spezialchemie Austria im Zusammenhang mit der Wahrung ihrer Eigentumsrechte entstehen, hat der Kunde sofort zu ersetzen.
- c) Bei Verarbeitung des Liefergutes durch den Kunden entsteht am Produkt Miteigentum von Biesterfeld Spezialchemie Austria bei Veräußerung des Liefergutes oder Produktes gilt der Anspruch gegen den Erwerber an Biesterfeld Spezialchemie Austria bis zur Deckung aller derer Ansprüche zediert. Biesterfeld Spezialchemie Austria kann auch diesbezüglich die Bekanntgabe der offenen Zession gegenüber dem Abnehmer des Kunden begehren

- d) d)Tritt Biesterfeld Spezialchemie Austria auf Grund des bestehenden Eigentumsvorbehaltes unter Rücknahme der Ware vom diesbezüglichen Vertrag(teil) zurück, so gebühren Biesterfeld Spezialchemie Austria 20% des seinerzeitigen Lieferwertes als Pauschalabgeltung für Verdienstentgang. Der Käufer haftet darüber hinaus für jeden Mindere Erlös, der sich bei Rücklieferung der Ware an den Lieferer von Biesterfeld Spezialchemie Austria oder bei Weiterverkauf an Dritte ergibt ebenso, wie für die Kosten eines solchen Rück- oder Weitertransportes.

## 18. Verpfändung

Waren, die nicht vollständig bezahlt wurden, dürfen weder verpfändet oder an Dritte übereignet oder herausgegeben, noch für eine Sicherungsübereignung verwendet werden.

## 19. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a) Ausschließlicher Vertrags- und Erfüllungsort ist Wien, auch wenn die Übergabe oder Lieferung der Ware an einen anderen Ort zu erfolgen hat.
- b) Für den Fall von Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, Kunden mit Sitz im Ausland wahlweise auch beim zuständigen ausländischen Gericht zu klagen
- c) Auf alle Geschäftsbeziehung zwischen Biesterfeld Spezialchemie und dem Käufer ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- d) Für Zwecke der Auslegung ist die deutsche Fassung dieser Verkaufs -und Lieferbedingung entscheidend.